

IV. Fazit

Die kommunalen Vertretungen haben es jedenfalls in einem gewissen Rahmen selbst in der Hand, ihre Arbeitsabläufe trotz ihrer inhomogeneren Zusammensetzung durch entsprechende Regelungen in ihren Geschäftsordnungen – insbesondere durch eine einhegende Redeordnung – zu effektuieren und optimieren. Viel wird auch davon abhängen, dieses Instrumentarium mit Augenmaß zur Anwendung zu bringen. Hier ist zumal das

Geschick des Bürgermeisters bzw. Landrats bei Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen gefordert. Der Landesgesetzgeber wird seinerseits bei seinen legislatorischen Überlegungen die autonomen Abhilfemöglichkeiten der kommunalen Vertretungen einbeziehen müssen, bevor er vorschnell eine Funktionsgefährdung oder gar -untüchtigkeit konstatiert und mit unverhältnismäßigen Mitteln reagiert. Am Ende sei aber daran erinnert, dass gerade eine vitale Demokratie zuweilen anstrengend sein kann – dies gilt eben auch für die kommunale Ebene.

Minderheitenrechte der Opposition beim Aufklärungsausschuss nach § 55 Abs. 3 GO NRW

Von Joachim Sombetzki, Gelsenkirchen*

Im Land Nordrhein-Westfalen bestehen zurzeit landesweit örtliche Streitigkeiten in der Neuordnung kommunaler und regionaler Bäderlandschaften. Diese Sachlage erinnert daran, dass der Umgang von Verwaltung und Mehrheitsfraktion in den Gemeinden gern mal in Opposition stehen zu den Aufklärungsbemühungen von Minderheitsfraktionen. Mit Rückblick auf den Aufklärungsausschuss im Gelsenkirchener Rathaus zur Aufklärung des Jugendamtskandals¹ soll mit diesem Beitrag ein Phänomen ans Tageslicht geraten, das ansonsten im kommunal-politischen Leben ein Schattendasein führt. Die Frage, wie zur Aufklärung von kommunal strittigen Sachverhalten ein Aufklärungs- oder Akteneinsichtsausschuss (§ 55 Abs. 3 GO NRW) eingerichtet werden kann, ohne dabei Inhalt und Umfang des Fünftelrechts des § 55 GO NRW bei der Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses zu missachten, sondern dem Grundsatz effektiver Opposition gerecht wird.

1. Hinführung

Wie sich durch vielfältige Probleme der Behinderung der Arbeit des Akteneinsichts- und Aufklärungsausschusses (AFJH) im Rahmen des Jugendamtskandals im Jahr 2015/16 in Gelsenkirchen gezeigt hat,² ist die Frage, ob und welche Rechte mit dem Quorum einer Fünftelmehrheit bei Antragstellung verbunden sind, im Prinzip, in der Kürze der Zeit bei Einrichtung eines Ausschusses, weiterhin der Deutungshoheit im Dualismus von Verwaltung und Mehrheitsfraktion unterworfen. Diesem unhaltbaren Zustand der Deutungshoheit der Verwaltung bei der Gewährung des Minderheitenrechts der Opposition im Rathaus – sozusagen a posteriori – will dieser Aufsatz begegnen und dazu beitragen, mit Aufklärung und Anregung zur Diskussion, durch präventive Beschäftigung mit dem Thema, praktische Abhilfe zu schaffen, um der Opposition a priori zu ihrem Minderheitenrecht im Gemeinderat zu verhelfen.

2. Die Problemlage

a) Die Theorie

Soweit ersichtlich besteht in NRW theoretisch kein verfassungswidriger Zustand fehlender kommunaler Minderheitenrechte beim Kommunalen Aufklärungsausschuss im Rahmen der Systematik des § 55 GO NRW auf Antrag eines Fünftels der Ratsmitglieder, wenn eine entsprechend verfassungsgemäße Auslegung dieses Quorumsrechts – im Rahmen des vom Bundesverfassungsgericht festgestellten allgemeinen Grundsatz einer effektiven Opposition – zur Kontrolle der Verwaltung, praktiziert wird. Wird demnach vor Ort im Sinne des im Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip wurzelnden allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz effektiver Opposition, der nicht allein im parlamentarischen Raum zu verwirklichen ist, gehandelt, wäre

alles in Ordnung. Dann würde das stärkste Recht der Opposition aus der Gemeindeordnung NRW effektiv umgesetzt. „Das Recht auf Akteneinsicht auf Antrag eines Fünftels der Ratsmitglieder gehört zu den stärksten Minderheitenrechten der Gemeindeordnung“, heißt es in einem Handbuch zur Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen.³

b) Die Praxis

Tatsächlich besteht, so weit ersichtlich, in der Praxis der Kommunen in Nordrhein-Westfalen die ungelöste Hauptthematik darin, wie die Arbeit eines kommunalen Aufklärungsausschusses mit den – im Einzelnen noch darzulegenden⁴ – Quorumsrechten der Opposition, entlang der notwendigen Auslegung des § 55 GO NRW auf Wirksamkeit der Minderheitenrecht hin⁵, vor Ort verfassungsgemäße praxeologische Geltung erlangt. Damit einher geht die Frage, wie ein solcher Ausschuss im Rathaus effektiv richtig so eingerichtet, durchgeführt und beendet werden kann, dass die Minderheit ihr verfassungsmäßiges Recht auf effektive oppositionelle Kontrolle der Verwaltung mittels ihres landesgesetzlichen Fünftelrechts in den Kommunen in NRW auszuüben in der Lage ist; ohne sich vorher – wie und wo auch immer – erst lange mit der Verwaltung und der Mehrheitsfraktion über Inhalt und Umfang dieses Rechts streiten zu müssen.

* Ehemaliger Wissenschaftlicher Mitarbeiter einer oppositionellen Rathausfraktion im Gelsenkirchener Rathaus.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Jugendamtsskandal_in_Gelsenkirchen.

² Siehe hierzu den Jugendamt-Blog des Autors unter <https://jugendamtgelsenkirchen.wordpress.com>.

³ Heidler, in: Handbuch Kommunalpolitik NRW, Hrsg. Bernd Jürgen Schneider, 3. Aufl., S. 39 f.

⁴ Siehe unter 6. Fazit und Ausblick.

⁵ BVerfG, Fn. 3, Rn. 90 f.